

Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte



VERTRAUEN SIE BEI IHREN WICHTIGSTEN
VERSICHERUNGEN NUR DEN SPEZIALISTEN

OHNE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG IST KEINE ZULASSUNG ZUM RECHTSANWALT MÖGLICH

Laut § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) ist es für Rechtsanwälte seit 1994 gesetzliche Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Ohne den Nachweis, dass ein dem Gesetz entsprechender Versicherungsschutz besteht, wird keinem Rechtsanwalt und keiner Rechtsanwältin die Zulassungsurkunde ausgehändigt.

WAS IST VERSICHERT?

Die Berufshaftpflichtversicherung tritt bei Vermögensschäden ein, die der Rechtsanwalt in seiner beruflichen Tätigkeit schuldhaft verursacht hat. Sie dient außerdem der Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen den Rechtsanwalt. Neben der fehlerhaften Rechtsberatung zählen Fristversäumnisse zu den häufigsten Ursachen von Schadenersatzansprüchen gegen den Rechtsanwalt.

Oft zeigt sich jedoch erst nach Jahren, ob es durch einen Fehler in der Beratung des Rechtsanwalts zu berechtigten Schadensansprüchen des Mandanten kommt. Wichtig ist es daher zu wissen, dass die Berufshaftpflichtversicherung nach dem Verstoßprinzip funktioniert. Der Versicherungsfall ist nicht das Schadensereignis oder die Anruherhebung des Mandanten, sondern der Verstoß. Entscheidend ist also, welchen Versicherungsschutz der Anwalt oder die Anwältin zum Zeitpunkt des Verstoßes hat.

DIE VERSICHERUNGSSUMME

Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme sollten alle beruflichen Risiken berücksichtigt werden. Art und Umfang der Mandate spielen eine wichtige Rolle. So sollte ein Rechtsanwalt, der im Bereich des Medizinrechts oder des Erbrechts tätig ist, eine höhere Deckungssumme in Betracht ziehen. Existenzgründer wählen meist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro. Diese Summe muss für mindestens vier Schadensfälle im Jahr zur Verfügung stehen (Vierfachmaximierung).

DER VERSICHERUNGSFALL

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Dieser muss dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, angezeigt werden. Meldet der Rechtsanwalt den Versicherungsfall verspätet oder unvollständig, so gefährdet er seinen Versicherungsschutz. Auch ein Schuldanerkenntnis ohne Abspra-





WER IN EINER BÜROGEMEINSCHAFT ARBEITET, MUSS DIE SOZIETÄTSKLAUSEL BEACHTEN

che mit dem Versicherer kann dazu führen, dass die Versicherung die Schadensregulierung verweigert.

DIE BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

Üben mehrere Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinsam aus, so gelten andere berufsrechtliche Voraussetzungen für die Haftpflichtversicherung. Die Entwicklung der anwaltlichen Berufsausübung bewegt sich seit Jahren weg vom Einzelanwalt hin zur gemeinschaftlichen Tätigkeit der Anwälte. Die Reform des Berufsrechts der Anwälte im Jahr 2022 trägt diesem Trend Rechnung und macht die Gesellschaften selbst zum Adressaten der Versicherungspflicht. Dies gilt nach Auskunft der BRAK auch für Scheinsozietäten. Jede Berufsausübungsgesellschaft mit Rechtsanwälten muss nach den BRAO-Regelungen eine Berufshaftpflichtversicherung in eigenem Namen abschließen (§ 59n BRAO).

Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall (GbR, PartG). Gesellschaften mit einer Haftungsbeschränkung müssen eine Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. Euro vorhalten (PartG mbB, Anwalts-GmbH). Sind für diese Gesellschaften nicht mehr als 10 Berufsträger tätig, so reicht eine Mindestdeckungssumme von 1 Mio. Euro aus (§ 59o BRAO). Bei allen Gesellschaftsformen gilt, dass die Anwälte neben der Absicherung über die Kanzlei

noch eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung benötigen.

ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE

Auch der angestellte Rechtsanwalt benötigt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Die Mitversicherung über den anwaltlichen Arbeitgeber entbindet ihn nicht von seiner Versicherungspflicht. Jeder Rechtsanwalt ist gem. § 51 BRAO verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Wenn Anwälte nicht außerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, reicht eine Absicherung mit der Mindestversicherungssumme und günstigen Prämien.

KANZLEIGRÜNDER

Wer als Rechtsanwalt eine eigene Kanzlei gründet, sollte versuchen, die monatliche Kostenbelastung möglichst niedrig zu halten. Sinnvoll ist es daher, die von Versicherern angebotenen Existenzgründertarife zu nutzen. Die Prämien dieser Tarife orientieren sich meist am Umsatz der Kanzlei.

SONDERTARIFE VON HEMMER FINANCE

Als Partner des hemmer.club kann hemmer finance Rechtsanwälten Sondertarife in der Berufshaftpflichtversicherung anbieten. Diese reduzieren die monatlichen Prämien von Existenzgründern ebenso wie die einer Berufsausübungsgesellschaft.



Wir verbinden günstige
Sondertarife mit juristen-
spezifischer Fachberatung

IHRE VORTEILE

Günstige Sondertarife
Schnelle Deckungszusage
Kompetente Fachberatung
Bequeme Online-Beratung

BRAO § 51 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Rechtsanwalt nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

hemmer finance AG

hemmer finance AG Büro Köln
Mauritiussteinweg 1
D-50676 Köln

Tel.: 0221-99 060 15
Fax: 0221-99 060 16
info@hemmer-finance.de

Vorstand:
Frank Galbas
Julian Oehlenschläger

Aufsichtsratsvorsitzender:
Daniel Keßler

www.hemmer-finance.de